

# Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen



Erscheint Werktag nachmittags mit dem Datum des folgenden Tages.  
Bezugspreis: Unmittelbar oder durch die Postanstalten 6 M. monatl. Einzelne Ausg. 30 Pf.  
Gesprecher: Geschäftsstelle Nr. 21295 — Schriftleitung Nr. 14574.  
Postcheckkonto Dresden Nr. 2486.

Ankündigungen: Die 32 mm breite Grundzeile oder deren Raum im Ankündigungs-  
teil 2,50 M., die 66 mm breite Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 5 M.,  
unter Einschluß 6 M. Ermäßigung auf Familien- u. Geschäftsanzeigen.

Schluss der Annahme vormittags 10 Uhr.

Beitweise Nebenblätter: Landtags-Beilage, Synodal-Beilage, Beihanglisten der Verwaltung der Staats Schulden und der Landeskurrentenbank, Jahresbericht und Rechnungsbuch  
der Landes-Brandversicherungskasse, Verkaufsstellen von Holzplatten auf den Staatsforstrevieren.

Beauftragt mit der Überleitung (und preisgelehrten Vertretung für den schriftstellerischen Teil): Regierungstat Doenges in Dresden.

Nr. 262

Donnerstag, 10. November

1921

## Das Reparationsproblem.

Die Schwierigkeiten, die Deutschland mit der Bezahlung der nächsten Rate der Reparationsschulden hat, sind auch unseren Vertragsgegnern bekannt. Es fehlt ihnen aber an gutem Willen, um den eigentlichen Gründen unseres Finanzelends nachzugehen. Sie behaupten einfach — und besonders tun das die "Times" und der "Figaro", die sich ja beide seit durch ihre Deutschfeindlichkeit auszeichnet haben —, daß Deutschland zwar die Mittel, aber nicht den Willen habe, seine Verpflichtungen aus dem Friedensvertrage zu erfüllen. Den Anfang dieses neuen Zeitungsbürges gegen uns macht das Londoner Blatt, das damit offenbar einer Anregung von Anatole France hier folgt. Alle Mittel, die zu dem Ziele führen, und zu schädigen und, wenn möglich, zu vernichten, sind der französischen Hochpolitik gerade recht. Die Verantwortung für diesen Verstörungswahn aber sucht man in Paris auf Deutschland abzuwälzen. Man gesucht der Welt nicht ein, daß es nur die französische Gewaltspolitik ist, die letzten Endes Deutschland an der vollen Erfüllung seiner Wiedergutmachungsverpflichtungen hindert, man gibt sich vielmehr den Anschein, als ob Deutschland der verdeckte Schuldner der Welt sei, das sich seinen Verpflichtungen dadurch zu entziehen gedenkt, daß es auf den möglichst schnellen Bankrott seiner eigenen Wirtschaft hinarbeitet. Man kann es heute in allen französischen und englischen Blättern sehen, daß die deutsche Zahlungsfähigkeit eine absichtliche ist. Man macht der deutschen Regierung den Vorwurf, daß sie die erforderlichen Anstrengungen zur Vermeidung des Zusammenbruchs unterlässe; sie überwohle nicht den Aufschwung der Kapitalien ins Ausland, vergessere unaufhörlich die Zahl der Beamten, erhöhe die Gehälter und legt große Kapitalien für Ausgaben im Innern des Landes und außerhalb der Landsgrenzen fest. Von deutscher Seite ist oft genug freilich ganz erfolglos, gegen diese unmöglichen Schlussfolgerungen angeschossen worden.

Wir haben bereits gestern mitgeteilt, daß heute abend die Mitglieder der Reparationskommission in Berlin eintreffen werden, um mit den zugehörigen deutschen Stellen Besprechungen abzuhalten. Wie weiter Kreis der Gegenseite gezeigt wird, über den in der Kommission gesprochen werden wird, ist im voraus nicht festzustellen. Ohne Zweifel wird über die Frage, wie die noch fälligen deutschen Reparationsleistungen, vor allem die am 15. Januar n. Z. fällige erste Rate von 500 Mill. Goldmark und die am 15. Februar n. Z. fällige variable Rate aufgebracht werden können, von der Kommission selbst in den Kreis der Erörterungen gezogen werden. Auf deutscher Seite steht der Kommission als verhandlungsführende Behörde respektmäßig das Reichsfinanzministerium gegenüber.

Der "Temps" veröffentlicht die Namen der Mitglieder der Reparationskommission, die sich nach Berlin begeben haben. Es sind dies: für Frankreich Vorsitzender Dubois, Generalsekretär Arou, Direktor der Finanzabteilung Minotto, Sekretär des Vorsitzenden Chappel; für England: Sir John Bradbury, zweiter Delegierter Kommandeur Cool, Generalsekretär Mac Sadyeon; für die Vereinigten Staaten von Amerika: Bowden, zweiter Delegierter Donghan, Generalsekretär Date; für Italien: Salvago Maggi, zweiter Delegierter d'Ameglio; für Belgien: Delacroix, zweiter Delegierter Bemelmans.

Doch Deutschland trug all der Röte, in denen es sich befindet, alles zu tun gedenkt, um aus seiner kritischen Situation herauszukommen, ist von seinen leitenden Staatsmännern wiederholt in allem Ernst und mit allem Nachdruck verschwiegen worden, und als ein Zeichen für seinen politischen Opfermut muß es gewertet werden, daß sich die Industrie in ihrer berufenen Vertretung aufzutun durch die Revolution, die sie gefordert hat, der Reichsregierung zur Mithilfe bei der Lösung des Reparationsproblems zur Verfügung gestellt hat.

Es mag sich aus den in längster Zeit bestehenden Aussprachen zwischen Industrie und Bankwelt einerseits und der Reichsregierung andererseits ergeben, um welche Formen der Kreditbeschaffung die Industrie Sie kommt in dem Berichte zum Ausdruck, den

nunmehr denkt. Sie von einem Teil der Öffentlichkeit gewohnte Ansicht, daß die Verhältnisse der Industrie eine Abhängigkeit von einem Verschleppungsmanöver seien, entbehren jeder Begründung. Gerade die Tatsache, daß alle verantwortlichen, politisch und wirtschaftlich denkenden Kreise Deutschlands davon überzeugt sind, daß wir an einem entscheidenden und kritischen Punkte unserer Entwicklung angekommen sind, läßt, wie schwer auch die gegenwärtigen wirtschaftlichen Umstände auf uns lasten, die Hoffnung zu, daß es dem Opferwillen des deutschen Volkes gelingen wird, in den nächsten Wochen zu einer positiven Lösung der Reparationsfrage und der mit ihr zusammenhängenden Probleme zu kommen.

In Zusammenhang damit mag auf die Vorwürfe hingewiesen sein, die der ehemalige italienische Ministerpräsident Nitti in einem von ihm verfassten, in den nächsten Tagen erscheinenden Buche, dem er den Titel "Das Friedliche Europa" gegeben hat, macht, soweit sie sich mit dem Reparationsproblem befaßt. Es sind die folgenden:

1. Absehung der Entschädigungskommission und Abänderung der Artikel 5 und 10 des Völkerbundes, unter Zeichnung aller besieгten Völker. Die Vollmachten der Kommission gehen mit angemessenen Abänderungen auf den Völkerbund über.

2. Revision der Verträge. Ohne Gewalt und ohne die gegenwärtig geltenden Verträge mit einem Male zu zerstören, muß man zu ihrer Revision bereit sein. Die durch den Völkerbund vorgezeichnete Revision kann durch den Völkerbund selbst bewirkt werden, nachdem er in gewissen grundlegenden Punkten abgeändert worden ist.

3. Aufrechterhaltung aller Entwaffnungsverpflichtungen für Deutschland und die benachbarten Länder und militärische Garantie für Frankreich von Seiten Englands und Italiens.

4. Zeichnung der interalliierten Schulden und der von Deutschland und den besieгten Ländern geschuldeten Entschädigungen.

Zudem man, so erklärt Nitti weiter, alle Besatzungstruppen zurückzieht, die mehr als 25 Milliarden Mark jährlich kosten und infolge der Entwertung der Mark leicht das Doppelte kosten und infolgedessen alle Kräfte Deutschlands aufzehrten könnten, und indem man auf alle sozialistischen und unruhigen Kontrollmaßnahmen verzichtet, kann man dazu kommen, Deutschland mit einer Entschädigung zu belegen, die der Gegenwart von 60 Milliarden Marken oder vier zu pari ist und in Goldmark unter folgenden Bedingungen zahlbar ist:

a) 20 Milliarden werden als schon abgeglichen betrachtet durch alles das, was Deutschland abgetreten hat, und es hat auf Grund des Vertrages weit mehr abgetreten: Kolonien, Organisationen im Auslande, Kredite, Handelsflotte, Unternehmens usw.

b) 20 Milliarden, die Deutschland den Siegern in natura, besonders in Kohle, nach den bereits festgesetzten Anteilen zu leisten hätte. Deutschland muß für Frankreich noch während 10 Jahren eine Kohlemenge sicherstellen, die wenigstens dem Unterschiede zwischen der jährlichen Kriegserzeugung der Bergwerke des Norddeutschen und des Bas de Lorraine und ihrer Jahreserzeugung während dieser 10 Jahre gleichkommt. Deutschland muß Italien, daß nach den großen Verlusten, die es erlitten hat, nicht in der Lage ist, in großem Umfang Auslandsartikel zu erzeugen, eine Kohlemenge liefern, die wenigstens drei Vierteln der durch den Vertrag von Versailles festgesetzten Menge gleichkommt. Deutschland kann dazu gezwungen werden, den Alliierten während 10 Jahren als Abschlagszahlung auf ihre Forderungen 500 Mill. Goldmark jährlich zu zahlen, die durch ein Vorrecht auf die Zollabnahmen gesichert sind.

c) 20 Milliarden werden von Deutschland nach Bezahlung der Schulden der unter b) genannten Art als Anteil an der Rückzahlung übernommen, welche den Ländern zu leisten ist, die den kriegführenden Staaten der Gruppe A zugestanden haben: Vereinigte Staaten von Amerika, Großbritannien, und im beschrankteren Maße Frankreich.

Von Interesse ist auch die englische Auffassung,

der Vorsitzende der britischen Delegation in der Reparationskommission, Sir John Bradbury, dem Londoner auswärtigen Amt über das Weißbadener Abkommen erwartet hat. Es heißt darin:

Das Abkommen würde bedeuten, daß Deutschland zu den ihm von der Reparationskommission unter dem Friedensvertrag auferlegten Last noch eine neue übernommen habe.

Es sei bemerkenswert, daß Deutschland jetzt aus freien Städten bereit sei, die neue Last zu übernehmen. Die Tatsache bleibe jedoch bestehen, daß der potentielle Umfang der hierzu in Vertragskommenden Kosten so groß sei, daß es

wenigstens sein würde, anzunehmen, daß sie ohne Schaden für die Erfüllung der Deutschland durch den Zahlungsplan auferlegten Verpflichtungen ertragen werden könnten. Wenn eingemessenen

Grund zu der Annahme besteht, daß die Verpflichtungen unter dem Zahlungsplane aufrechterhalten werden können, so würde es nicht unvernünftig sein, Frankreich den vollen Vorteil

der Verschärfung in der Bezahlung seiner Reparationsanteile zu gefallen. Die Verpflichtungen des Zahlungsplanes seien jedoch erst

am letzten Mal festgelegt worden und stellen damals nach Ansicht der Reparationskommission und der Alliierten die Höchstlast dar, die Deutschland nach den vorliegenden Angaben zu tragen in der Lage sei. Nach der Bezahlung der ersten Rate von einer Billion Goldmark sei eine starke Erweiterung der Last eingetreten,

und die Arbeiten des Haushaltshaushalts hätten noch nicht einen Punkt erreicht, wo die Bezahlung der übrigen Raten sich für das laufende Reparationsjahr als gerecht angesehen werden könnte. Die Folgen des Abkommens würden

dann, daß während eines sehr verzöglichen Zeitraumes eine Änderung zugunsten Frankreichs und zum Nachteil anderer Alliierter in der Verteilung der verfügbaren Reparationsentlastungen zwischen den Alliierten erfolgt. Wenn die anderen alliierten Mächte nicht bereit seien, die mit Frankreich beschiedenen Vertragsverpflichtungen und die interalliierten Vereinbarungen beizustellen, so ist es erforderlich, die

Reparationsentlastung abzuändern, so sie weitere Bürgschaften erforderlich. Die Bürgschaften, die von Bradbury und seinen italienischen und belgischen Kollegen in der Reparationskommission vorgeschlagen worden seien, bestätigen l. d. daß eine Zeitgrenze festgesetzt werde, nach deren Ablauf keine neue Aushebung des Debts gestattet sein solle, und daß die Abtragung der bestehenden ausgeschobenen Schulden durch regelmäßige Raten begonnen werden sollte. Dieser Zeitraum sollte bestimmt werden nach der Zeit, die notwendig ist, um das Hauptziel des Wiederaufbaus durchzuführen unter Berücksichtigung der Zeit, die Deutschland braucht, um die notwendigen Sicherungen durchzuführen.

Der vorgeschlagene Zeitraum solle sieben Jahre nicht überschreiten, 2. daß sie unter keinen Umständen den gesamten Betrag der ausgeschobenen Schulden, gegenüber Frankreich einen vorgeschriebenen Betrag von etwa 4 Milliarden Goldmark überschreiten dürfe, 3. solle eine Bestimmung eingesetzt werden, derzufolge Frankreich von Zeit zu Zeit in das allgemeine Reparationskontinente Verträge einzahle, um den anderen Verbündeten einen Anteil an dem von Deutschland nach dem Zahlungsplane geschuldeten Betrage zu sichern.

Wenn diese Bürgschaft eingesetzt werde, könne das Wiederaufbaubkommen zur Belebung der Reparationsprobleme am breitesten Grundlage in einer für Frankreich vorteilhaften Weise beitragen, ohne daß dadurch die Interessen der anderen Mächte geschädigt würden.

Aus diesem Grunde habe die Reparationskommission das Abkommen den verbündeten Regierungen einstimmig zur Prüfung empfohlen.

Wenn die verbündeten Regierungen das Abkommen mit den notwendigen Bürgschaften genehmigen sollten, so müßte die Reparationskommission noch weitere Punkte genehmigen,

unter anderem die Abmachungen bezüglich der Kohlenlieferungen und bezüglich der Preise, die

gewünschten bez. zur Last geschrieben werden sollen.

Zum sächsischen Staatshaushaltss-  
plan für das Rechnungsjahr 1921.

Von Ministerialdirektor Dr. Hedrich.

III.

Von den Zuschüssen sei zunächst der Vorschlag für die Staatsbauten in Kap. 23 er wähnt, der trotzdem, daß über 2 Mill. M. Mehr-  
einnahmen infolge der Erhöhung der Einkunfts-  
preise erwartet werden, und trotzdem, daß erst-  
malig der Beitrag der Stadtgemeinde Dresden mit über 3 Mill. M. eingefüllt werden ist, bei einer Gesamtsumme von Ausgaben über 21 Mill. M. (6½ Mill. M. mehr als im Vorjahr) doch wohl einen Mehraufwand von über 1 Mill. M. gegen den Vorjahr verursachen wird, was sich ohne weiteres aus der sehr erheblichen Steigerung aller persönlichen wie sächsischen Ausgaben er-  
klärt. Bei den Sammlungen für Kunst und  
Wissenschaft (Kap. 24) ist der sogenannte Ver-  
mehrungsstab um 300 000 M. erhöht und damit auf 500 000 M. erhöht worden, angesichts der jehigen Phantasierie auf dem Kunstmärkte ge-  
wiß noch eine recht bescheidene Summe, mit der für die Ergänzung unserer herrlichen Kunstdenkmäler wenig auszugeben wäre, wenn diesen nicht aus den reichlichen Versteigerungserlösen für diesen Zweck nachhaltige Mittel zur Verfügung ständen. Recht bedenklich muß das Kap. 25 (Verzinsung der Staats- und Landeshauptstadt Schulden) sein, Frankreich den vollen Vorteil und die Alliierten die Höchstlast dar, die die Verschärfung in der Bezahlung seiner Reparationsanteile zu gefallen. Die Verpflichtungen des Zahlungsplanes seien jedoch erst

am letzten Mal festgelegt worden und stellen damals nach Ansicht der Reparationskommission und der Alliierten die Höchstlast dar, die die

Deutschland nach den vorliegenden Angaben zu tragen in der Lage sei. Nach der Bezahlung der ersten Rate von einer Billion Goldmark sei eine starke Erweiterung der Last eingetreten,

und die Arbeiten des Haushaltshaushalts hätten noch nicht einen Punkt erreicht, wo die Bezahlung der übrigen Raten sich für das laufende Reparationsjahr als gerecht angesehen werden könnte. Die Folgen des Abkommens würden

dann, daß während eines sehr verzöglichen Zeitraumes eine Änderung zugunsten Frankreichs und zum Nachteil anderer Alliierter in der Verteilung der verfügbaren Reparationsentlastungen zwischen den Alliierten erfolgt. Wenn die anderen alliierten Mächte nicht bereit seien, die mit Frankreich beschiedenen Vertragsverpflichtungen und die interalliierten Vereinbarungen beizustellen, so ist es erforderlich, die

Reparationsentlastung abzuändern, so sie weitere Bürgschaften erforderlich. Die Bürgschaften, die von Bradbury und seinen italienischen und belgischen Kollegen in der Reparationskommission vorgeschlagen worden seien, bestätigen l. d. daß eine Zeitgrenze festgesetzt werde, nach deren Ablauf keine neue Aushebung des Debts gestattet sein solle, und daß die Abtragung der bestehenden ausgeschobenen Schulden durch regelmäßige Raten begonnen werden sollte. Dieser Zeitraum sollte bestimmt werden nach der Zeit, die notwendig ist, um das Hauptziel des Wiederaufbaus durchzuführen unter Berücksichtigung der Zeit, die Deutschland braucht, um die notwendigen Sicherungen durchzuführen.

Der Vorschlag für die Staatsbauten in Kap. 23 er wähnt, der trotzdem, daß über 2 Mill. M. Mehr-  
einnahmen infolge der Erhöhung der Einkunfts-  
preise erwartet werden, und trotzdem, daß erst-

malig der Beitrag der Stadtgemeinde Dresden mit über 3 Mill. M. eingefüllt werden ist, bei einer Gesamtsumme von Ausgaben über 21 Mill. M. (6½ Mill. M. mehr als im Vorjahr) doch wohl einen Mehraufwand von über 1 Mill. M. gegen den Vorjahr verursachen wird, was sich ohne weiteres aus der sehr erheblichen Steigerung aller persönlichen wie sächsischen Ausgaben er-  
klärt. Bei den Sammlungen für Kunst und  
Wissenschaft (Kap. 24) ist der sogenannte Ver-  
mehrungsstab um 300 000 M. erhöht und damit auf 500 000 M. erhöht worden, angesichts der jehigen Phantasierie auf dem Kunstmärkte ge-  
wiß noch eine recht bescheidene Summe, mit der für die Ergänzung unserer herrlichen Kunstdenkmäler wenig auszugeben wäre, wenn diesen nicht aus den reichlichen Versteigerungserlösen für diesen Zweck nachhaltige Mittel zur Verfügung ständen. Recht bedenklich muß das Kap. 25 (Verzinsung der Staats- und Landeshauptstadt Schulden)

sein, Frankreich den vollen Vorteil und die Alliierten die Höchstlast dar, die die

Deutschland nach den vorliegenden Angaben zu tragen in der Lage sei. Nach der Bezahlung der ersten Rate von einer Billion Goldmark sei eine starke Erweiterung der Last eingetreten,

und die Arbeiten des Haushaltshaushalts hätten noch nicht einen Punkt erreicht, wo die Bezahlung der übrigen Raten sich für das laufende Reparationsjahr als gerecht angesehen werden könnte. Die Folgen des Abkommens würden

dann, daß während eines sehr verzöglichen Zeitraumes eine Änderung zugunsten Frankreichs und zum Nachteil anderer Alliierter in der Verteilung der verfügbaren Reparationsentlastungen zwischen den Alliierten erfolgt. Wenn die anderen alliierten Mächte nicht bereit seien, die mit Frankreich beschiedenen Vertragsverpflichtungen und die interalliierten Vereinbarungen beizustellen, so ist es erforderlich, die

Reparationsentlastung abzuändern, so sie weitere Bürgschaften erforderlich. Die Bürgschaften, die von Bradbury und seinen italienischen und belgischen Kollegen in der Reparationskommission vorgeschlagen worden seien, bestätigen l. d. daß eine Zeitgrenze festgesetzt werde, nach deren Ablauf keine neue Aushebung des Debts gestattet sein solle, und daß die Abtragung der bestehenden ausgeschobenen Schulden durch regelmäßige Raten begonnen werden sollte. Dieser Zeitraum sollte bestimmt werden nach der Zeit, die notwendig ist, um das Hauptziel des Wiederaufbaus durchzuführen unter Berücksichtigung der Zeit, die Deutschland braucht, um die notwendigen Sicherungen durchzuführen.

Der Vorschlag für die Staatsbauten in Kap. 23 er wähnt, der trotzdem, daß über 2 Mill. M. Mehr-  
einnahmen infolge der Erhöhung der Einkunfts-  
preise erwartet werden, und trotzdem, daß erst-

malig der Beitrag der Stadtgemeinde Dresden mit über 3 Mill. M. eingefüllt werden ist, bei einer Gesamtsumme von Ausgaben über 21 Mill. M. (6½ Mill. M. mehr als im Vorjahr) doch wohl einen Mehraufwand von über 1 Mill. M. gegen den Vorjahr verursachen wird, was sich ohne weiteres aus der sehr erheblichen Steigerung aller persönlichen wie sächsischen Ausgaben er-  
klärt. Bei den Sammlungen für Kunst und  
Wissenschaft (Kap. 24) ist der sogenannte Ver-  
mehrungsstab um 300 000 M. erhöht und damit auf 500 000 M. erhöht worden, angesichts der jehigen Phantasierie auf dem Kunstmärkte ge-  
wiß noch eine recht bescheidene Summe, mit der für die Ergänzung unserer herrlichen Kunstdenkmäler wenig auszugeben wäre, wenn diesen nicht aus den reichlichen Versteigerungserlösen für diesen Zweck nachhaltige Mittel zur Verfügung ständen. Recht bedenklich muß das Kap. 25 (Verzinsung der Staats- und Landeshauptstadt Schulden)

sein, Frankreich den vollen Vorteil und die Alliierten die Höchstlast dar, die die

Deutschland nach den vorliegenden Angaben zu tragen in der Lage sei. Nach der Bezahlung der ersten Rate von einer Billion Goldmark sei eine starke Erweiterung der Last eingetreten,